



ZPO – Fallstricke und Chancen

Kongresshaus Zürich (1127.)

18. März 2014

Mit Links auf die Entscheide ergänzte, nicht zur Weitergabe bestimmte Fassung für die Teilnehmenden des Spezialisierungskurses im Arbeitsrecht, publiziert mit freundlicher Genehmigung des Autors

Stolpersteine bei der Formulierung der Rechtsbegehren

Dr. iur. Martin Eckert
Rechtsanwalt / Partner
MME Partners

Vorbemerkungen

- Sicht Praktiker
- Zürcher Optik
- ohne Spezialrechtsgebiete (IP; Erbrecht; etc.)
- ohne Rechtsmittelbegehren
- ohne Schiedsgerichte

- Stolperstein?



Inhalt

- Rechtsbegehren – Gedanken
- Allgemeine Formulierungsgrundsätze
- Einzelne Stolpersteine, jeweils mit
 - Hinweisen
 - Entscheiden
 - Literaturangaben

Rechtsbegehren - Gedanken

- Rechtsbegehren – Dreh- und Angelpunkt des Zivilprozesses
 - Prozessgegenstand (Relevanz; Behauptungs- und Bestreitungslast)
 - Klageänderung eingeschränkt (Fixationswirkung)
 - Grundlage für Urteil/Urteilsdispositiv (materiell; Dispositionsmaxime)
 - Grundlage für Vollstreckung
 - Grundlage für Kostenentscheide (Kostenvorschuss; Kostenentscheid)
- Rechtsbegehren und Strategie

ZPO – Fallstricke und Chancen

Dr. iur. Martin Eckert | 5

Formulierungsgrundsätze

- Bestimmtheitsgebot (vgl. hinten)
- Begehren – nicht Begründung
- Prozessuale Anträge separat
- Rechtsbegehren am Anfang oder am Ende der Rechtsschrift?

Finden Sie die 6 Fehler

«Es sei festzustellen, dass die Beklagte gestützt auf Ziffer 3 des Aktienkaufvertrages der Klägerin den ihr zustehenden Betrag samt Zinsen herausgeben soll, sofern die Aktien im Urteilszeitpunkt einen Wert von über CHF 10 pro Stück aufweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

Stolpersteine – Übersicht (I)

1. Bestimmtheit
2. Bedingungen / Eventualbegehren
3. Feststellungsbegehren
4. Stufenklage
5. Teilklage
6. Vollstreckungsanordnungen

Stolpersteine – Übersicht (II)

7. Brutto oder Netto
8. Währung
9. MWST
10. Prozessuale Anträge

1. Bestimmtheit (I)

- Oberstes Gebot für die Formulierung eines Rechtsbegehrens
- Bestimmtheitsgebot ergibt sich insb. aus:
 - Dispositionsgrundsatz (Art. 58 ZPO)
 - Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 53 ZPO)
 - Leistungsklage: Verurteilung zu einem „bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden“ (Art. 84 ZPO)
 - Gestaltungsklage: „Begründung, Änderung oder Aufhebung eines bestimmten Rechts oder Rechtsverhältnisses“ (Art. 87 ZPO).
- Rechtsbegehren ist – soweit dies möglich ist – so präzise abzufassen, dass es **bei Gutheissung** der Klage ohne Weiteres **zum Urteil erhoben** werden kann
- So präzise, dass der Vollstreckungsbehörde auch ohne Lektüre des Urteils klar ist, was Gegenstand der Vollstreckung bildet (vereinfacht Vollstreckung)

1. Bestimmtheit (II)

- Klagen auf Geldzahlung müssen beziffert sein (inkl. Höhe Verzugszins)
- Unbezifferte Forderungsklage (Art. 85 ZPO) als Ausnahme vom Bestimmtheitsgebot – Anwendungsbereich:
 - Unmöglich oder unzumutbar, Forderung bereits zu Beginn des Prozesses (vor Beweiserhebung/Edition/Auskunftserteilung) zu beziffern
 - Bundesrecht stellt die Bezifferung des Anspruchs in das Ermessen des Richters (z.B. Art 42 Abs. 2 OR) → sog. Sachverhaltsfeststellungsermessen
 - [Str.] aber wohl auch zulässig bei Rechtsfolgeermessen (z.B. Art. 47 OR, Art. 336a Abs. 2 OR)
- Klagende Partei muss gemäss Art. 85 Abs. 1 ZPO Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt

1. Bestimmtheit (III)

- Heikel bei Unterlassungsklagen: Was genau soll unterlassen werden? → erforderlich ist ein eng und bestimmt umschriebenes Verhalten
- Heikel bei IP-Streitigkeiten: Verletzung ist so zu beschreiben, dass durch blosse tatsächliche Kontrolle ohne weiteres festgestellt werden kann, ob die verbotene Ausführung vorliegt. → Tipp: Grafik verwenden
- Heikel bei Herausgabebegehren: Was genau muss herausgegeben werden?

1. Bestimmtheit (IV)

Beispiel für ein bestimmtes Rechtsbegehren:

- «Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 50'000 zuzüglich 5% Zins seit 8. Juli 2013 zu bezahlen.»
→ Gutheissendes Urteilsdispositiv: «Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 50'000 zuzüglich 5% Zins seit 8. Juli 2013 zu bezahlen.»

Beispiel für eine bestimmte Unterlassungsklage:

- «Es sei der Beklagten, unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe gemäss Art. 292 StGB, mit sofortiger Wirkung zu verbieten, in der Schweiz die unter der Marke Y vertriebenen Präparate herzustellen, zu benutzen, anzupreisen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst wie in Verkehr zu bringen oder bei entsprechenden Handlungen Dritter in irgendeiner Weise mitzuwirken.»

1. Bestimmtheit (V)

Beispiele für **unbestimmte** Rechtsbegehren:

- «Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin die streitige Maschine zurückzugeben.»
- «Die Beklagte sei zu verpflichten, sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.»
- «Es sei der Beklagten zu verbieten, den Kläger in dessen Persönlichkeit zu verletzen.»
- «Dem Beklagten ist zu untersagen, der Klägerin Briefe, durch die sie in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt wird, zuzustellen bzw. zustellen zu lassen.»

1. Bestimmtheit (VI)

- BGE 97 II 92, 93 f. (Unterlassungsklage)
- BGE 112 Ib 334, 335 f. (Bezifferung Geldforderung)
- BGE 116 II 215, 219 f. (unbezifferte Forderungsklage)
- BGE 123 III 140, 142 (unbezifferte Forderungsklage)
- BGE 128 III 271, 277 f. (Sachverhaltsfeststellungsermessen)
- BGE 131 III 70, 73 f. (Unterlassungsklage)
- BGE 131 III 243, 245 f. (unbezifferte Forderungsklage)
- BGE 134 III 235, 236 f. (Bezifferung Geldforderung) Pra 96/ 2008 Nr. 133
- 5A_663/2011, E. 4.3, Urteil vom 08.12.2011 (Bezifferung Geldforderung)

1. Bestimmtheit (VII)

- SUTTER-SOMM THOMAS, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N 531 ff, 1032 ff.
- SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE/GEHRI MYRIAM, Schweizerisches Zivilprozessrecht, und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts 9. Aufl., Bern 2010, § 33 N 58 ff.
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht - Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 14 N 4 ff.
- SPÜHLER KARL, Art. 84 N 6 ff., in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013
- MARKUS ALEXANDER R., Art. 84 N 12 4, in: Berner Kommentar - Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012

2. Bedingungen / Eventualbegehren (I)

- Rechtsbegehren sind grundsätzlich bedingungsfeindlich – bedingte oder eventuelle Hauptklage ist nicht möglich
- Ausnahmen vom Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit:
 - Klage auf bedingt zu erbringende Leistung = unbedingtes Rechtsbegehren auf bedingten Anspruch (vgl. zur Vollstreckung einer bedingten Leistung Art. 342 ZPO)
 - Klage auf Leistung Zug um Zug
 - Klage auf künftige oder suspensiv bedingte Leistungen (vgl. zur Vollstreckung Art. 342 ZPO)
- Eventualbegehren
 - Für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens
 - Zulässig, sofern sich Haupt- und Eventualbegehren gegenseitig ausschliessen
 - Kein Verbot, dass Eventualbegehren nicht weiter gehen darf, als Hauptbegehren

2. Bedingungen / Eventualbegehren (II)

Klage auf bedingt zu erbringende Leistung:

- *«Es sei der Beklagte zu verpflichten, an den Unterhalt des gemeinsamen Kindes der Parteien, Anna Laura, geb. 01. Januar 1987, zusätzliche monatliche Beiträge von CHF 300 zu bezahlen, falls und solange das Kind das Gymnasium «Alpenblick» in Zuoz oder eine andere auswärtige Lehranstalt mit internatsweiser Unterbringung besucht; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.»*

Klage auf Leistung Zug um Zug:

- *«Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Aktien Nr. 100-150 der Muster AG, Winterthur herauszugeben, Zug um Zug gegen Bezahlung von CHF 30'000.»*

Klage auf künftige Leistungen:

- *«Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger bis spätestens 31. März 2014 CHF 45'000 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 15. September 2012 zu bezahlen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.»*

2. Bedingungen / Eventualbegehren (III)

Beispiel für Eventualbegehren:

- «1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin das Bild «Rückkehr aus dem Walde» des Künstlers XY herauszugeben.
2. Eventualiter sei die Beklagte zur Zahlung von 600'000 Franken zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Januar 2005 an die Klägerin zu verurteilen.
3. Unter oben erwähnter Kostenfolge.»

2. Bedingungen / Eventualbegehren (IV)

- 5P_387/2006, E. 3.2, Urteil vom 16.04.2007
- BGE 128 III 124

- MARKUS ALEXANDER R., Art. 84 N 4 ff., in: Berner Kommentar - Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012
- FÜLLEMAN DANIEL, Art. 84 N 6, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich St. Gallen 2011
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht - Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 14 N 8 f.

3. Feststellungsbegehren (I)

- Besonderheit der Feststellungsklage ist das Rechtsschutzinteresse. Die klagende Partei hat dabei folgende Punkte nachzuweisen:
 - Ungewissheit über die Rechtslage
 - Unzumutbarkeit des Fortbestands der Unsicherheit
 - **Unmöglichkeit, die Ungewissheit anders (insb. durch Leistungs- oder Gestaltungsklage) zu beseitigen**
- Steht also dem Kläger auch eine Leistungsklage oder eine Gestaltungsklage offen, so fehlt es grundsätzlich am Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage (sog. **Subsidiarität der Feststellungsklage** = Stolperstein)
- Leistungsbegehren/Gestaltungsbegehren ist vor dem Feststellungsbegehren zu stellen.
- Wird eine Feststellungsklage eingereicht und wäre eine Leistungsklage bzw. Gestaltungsklage möglich, so erfolgt einen Nichteintretensentscheid.

3. Feststellungsbegehren (II)

- Negative Feststellungsklage und «forum running»: Ist das «forum running» ein genügendes Rechtsschutzinteresse?
 - EuGVVO: «forum running» gilt als genügendes Rechtsschutzinteresse, d.h. eine früher erhobene negative Feststellungsklage hat Vorrang vor der später erhobenen Leistungsklage; dies dient der Chancengleichheit
 - LugÜ sowie Binnensachverhalt: Gem. BGer gilt das «forum running» nicht als genügendes Rechtsschutzinteresse

3. Feststellungsbegehren (III)

Beispiel für eine Leistungsklage:

- *«Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 100'000.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2014 zu bezahlen; unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beklagten.»*

Und nicht:

- *«Es sei festzustellen, dass der Beklagte dem Kläger CHF 100'000.- nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2014 schuldet; unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beklagten.»*

3. Feststellungsbegehren (IV)

- BGE 135 III 378 Pra 97/2009 Nr. 138
- 5A_876/2010, Urteil vom 3. Juni 2011
- 1C_79/2009 E.3 f., Urteil vom 24. September 2009
- 136 III 523

- Botschaft ZPO BBI 2006, S. 7288
- SUTTER-SOMM THOMAS/HASENBÖHLER FRANZ/LEUENBERGER CHRISTOPH, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 88 N 12
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht, Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 14 N 25 f.
- MARKUS ALEXANDER R., Art. 88 N 12 ff., in: Berner Kommentar - Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012

4. Stufenklage (I)

- In der Stufenklage wird ein Begehren um Auskunft oder Rechnungslegung (als Hilfsanspruch; 1. Stufe; materielles Editionsrecht) mit einer zunächst unbestimmten/unbezahlten Forderungsklage (Hauptanspruch; 2. Stufe) verbunden.
- Die Stufenklage ist eine objektive „sukzessive“ Klagenhäufung: mehrere Ansprüche mit zeitlich (gestaffeltem) Ablauf
- Anwendungsfall der unbezahlten Forderungsklage (Art. 85 ZPO)
- Streitwert bemisst sich nach dem Hauptanspruch

4. Stufenklage (II)

So geht's:

- Klageeinleitung mit zweiteiligem Rechtsbegehren:
 - Teil 1: Auskunfts- oder Rechnungslegungsbegehren (sog. **Hilfsanspruch**)
 - Teil 2: unbezahltes Teilungs-/Herabsetzungs- oder Forderungsbegehren
→ Empfohlen: Sistierung Teil 2 bis Entscheid über Teil 1 vorliegt
- Verfahren und Entscheid zuerst über Teil 1 in Form von Teilurteil mit entsprechenden Rechtsmitteln
→ danach Bezifferung Teil 2
→ danach Verfahren und Entscheid über Teil 2

4. Stufenklage (III)

- Hilfsanspruch setzt **materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage** voraus:
 - Auskunftsklagen des einen Ehegatten über das Einkommen, Vermögen und die Schulden (Art. 170 ZGB)
 - Auskunftspflicht unter Miterben (Art. 607 Abs. 3 ZGB)
 - Pflicht zur Rechenschaftsablegung des Beauftragten (Art. 400 Abs. 1 OR)
 - gestützt auf Bereicherungsrecht (OR 62 ff.)
 - gestützt auf Geschäftsanmassung bei GoA (Art. 423)
 - **[str.]** Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechenschaftsablegung bei unerlaubter Handlung ?
 - Gestützt auf Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) wohl zu bejahen
- Alternativ (bzw. auch kumulativ) kann klagende Partei die notwendige Auskunft über entsprechende Beweisanträge (prozessuale Edition) einfordern

4. Stufenklage (IV)

Beispiele:

- «1. Der Beklagte sei zu verpflichten, das Budget sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung für die Jahre 2000 und 2001 der Klägerin in beglaubigter Kopie herauszugeben. 2. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den nach der Auskunftserteilung von der Klägerin zu beziffernde Betrag, mindestens aber CHF 10'000 zusätzlich Zins (...) zu bezahlen..»
- «1. Dem Beklagten sei zu befehlen, dem Kläger die Franchisenehmer-Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.7.1997, in der Form der bisherigen Abrechnungen, auszuhändigen; 2. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die nach Einreichung der in Ziff. 1 bezeichneten Abrechnung zu beziffernden Franchisegebühren, mindestens aber CHF 17'500 nebst Zins (...) zu bezahlen.»

4. Stufenklage (V)

- BGE 116 II 215, 219 f.
- BGE 116 II 351
- BGE 123 III 140, 142 (E 2.b)
- 4P.159/2006 E. 5.3, Urteil vom 24. Oktober 2006.
- Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 6. November 1998 (sic! 2001, S. 41, 46)
- 4C.290/2005, Urteil vom 12. April 2006

- LEUMANN LIEBSTER PASCAL, Die Stufenklage im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss., Basel 2005
- SUTTER-SOMM THOMAS, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N 539 ff.
- SPÜHLER KARL, Art. 85 N 13 ff., in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013

5. Teilklage (I)

- Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.
- Nach der Dispositionsmaxime kann sich die klagende Partei damit begnügen, einzelne fällige Raten eines teilbaren Anspruches oder allgemein einen nicht individualisierten Teilbetrag einer grösseren Gesamtforderung geltend zu machen
- Vorteile der Teilklage: Senkung der Prozesskosten (kleinerer Streitwert)
- Abwehr der Teilklage: neg. Feststellungsklage als Widerklage
- Echte Teilklage: Von einer echten Teilklage spricht man dann, wenn von einem behaupteten Gesamtanspruch lediglich einen Teil eingeklagt wird. Beispielsweise von einer Schadenersatzforderung von gesamthaft CHF 100'000 nur CHF 20'000.
- Unechte Teilklage: Bei einer unechten Teilklage wird von verschiedenen Ansprüchen, die einem einzigen Rechtsgrund entspringen, nur einer davon eingeklagt. Beispielsweise wird von drei fälligen Monatslöhnen nur einer eingeklagt.

5. Teilklage (II)

- Muss im Rechtsbegehren darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Teilklage handelt bzw. muss ein Nachklagevorbehalt («unter Vorbehalt der Nachklage») angebracht werden?
- Rechtsprechung: Ein **Nachklagevorbehalt** oder das Wort «**teilklageweise**» ist grundsätzlich gemäss OGer ZH im Rechtsbegehren nicht erforderlich. Es reicht auch hier, wenn dies aus der Klagebegründung hervorgeht
- Sicht der Lehre: Bei der **echten Teilklage** ist die klagende Partei gut beraten, ihre Teilklage mit einem Nachklagevorbehalt zu versehen. Denn ansonsten könnte ein stillschweigender Erlass hergeleitet oder eine erneute Teilklage als Verstoss gegen Art. 2 ZGB qualifiziert werden.
- **WICHTIG:** Aus der Begründung muss klar hervorgehen, **welcher Teil** gefordert wird. Sofern die klagende Partei also nur einen Teilbetrag geltend macht, **muss sie angeben, welchen Teil jeder der Ansprüche sie in welcher Reihenfolge fordert.**

5. Teilklage (III)

Beispiele:

- «*Es sei der Beklagte [unter Vorbehalt des Nachklagerechts] zu verpflichten, dem Kläger CHF 50'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2014 zu bezahlen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.*»
- «*Der Beklagte sei ~~teilklageweise~~ zu verpflichten dem Kläger CHF 50'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2014 zu bezahlen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.*»

5. Teilklage (IV)

- OGer ZH LB090076, Entscheid vom 13. Januar 2012 (Nachklagevorbehalt)
- ZR 102 (2003) Nr. 45 S. 223 f. (Entscheid des OGer Zürich vom 13. Mai 2002)
- FÜLLEMANN DANIEL, Art. 86 N 4, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich St. Gallen 2011
- MEIER ISAAK, Schweizerisches Zivilprozessrecht, eine kritische Darstellung aus der Sicht der Praxis und Lehre, S. 222
- MARKUS ALEXANDER R., Art. 86 N 11, in: Berner Kommentar - Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012

6. Vollstreckungsanordnungen

- Vollstreckungsanordnung im Hauptsachenurteil
 - Auf **Antrag der obsiegenden Partei** kann bereits das erkennende Gericht in seinem Urteil Vollstreckungsmassnahmen anordnen (direkte Vollstreckung; Art. 236 Abs. 3 und 337 ZPO)
 - Anordnungen Vollstreckungsgericht: Strafandrohung gem. Art. 292 StGB, Ordnungsbusse, Zwangsmassnahmen (Art. 343 ZPO)
 - Im ordentlichen Verfahren kann der Antrag analog Art. 227 ZPO nachträglich bis zur Hauptverhandlung ohne weitere Voraussetzungen gestellt werden.
 - In der Hauptverhandlung ist er nur noch zulässig, wenn er auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht (Art. 230 Abs. 2 lit. b ZPO)
 - Vollstreckung bei bedingten Leistungen (Art. 343 ZPO)

7. Brutto oder Netto (I)

- Im Rechtsbegehren ist jeweils anzugeben, ob der geforderte Betrag brutto oder netto eingeklagt wird. Dies ist insbesondere in Arbeitsprozessen relevant.
- Lohnforderungen: Literatur und Rechtsprechung sind sich uneinig
 - sofern möglich, netto geltend zu machen → Bestimmtheitsgebot
 - Höhe der Lohnabzüge, insb. in beruflicher Vorsorge sehr oft vorab praktisch nicht zu eruieren → entsprechend sehr oft unabdingbar, den Lohn brutto zu fordern
- Pönalentschädigungen
 - Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung oder ungerechtfertigte fristlose Entlassungen sind ohne Abzüge einzuklagen (brutto = netto)

7. Brutto oder Netto (II)

Beispiele:

- Lohn:
„Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag in Höhe von brutto [falls ermittelbar: „netto“] CHF X zzgl. Zins zu 5% seit dem [Datum] zu bezahlen“
- Entschädigung für missbräuchliche Kündigung:
„Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger netto CHF X zzgl. Zins zu 5% seit dem [Datum] zu bezahlen“

7. Brutto oder Netto (III)

- BGE 123 V 5, E. 2b
- STREIFF ULLIN/VON KAENEL ADRIAN/RUDOLPH ROGER, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 336a, Art. 337c.

8. Währung (I)

- Geldschulden sind in der geschuldeten Währung einzuklagen
- Der Gläubiger einer Fremdwährung hat nur Anspruch auf Zahlung in der geschuldeten Fremdwährung (Art. 84 Abs. 1 OR)
- Klagt der Gläubiger der Fremdwährung auf Bezahlung in Inlandwährung, macht er einen Anspruch geltend, der ihm materiell nicht zusteht
- Rechtsfolge
 - **Klageabweisung** aufgrund des Dispositionsgrundsatzes und erneute Klageerhebung in richtiger Währung
→ überspitzt formalistisch?
 - Mögliche Alternative: Ist das Vorbringen einer Partei (zur Währung) unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung (Gerichtliche Fragepflicht; Art. 56 ZPO).
ABER: ZPO kennt keine richterliche Aufklärungspflicht, sondern nur gerichtliche Fragepflicht (Art. 56 ZPO)
→ Klageabweisung daher richtig

8. Währung (II)

Vertragliche Geldleistungen

- **Geschuldete Währung ergibt sich i.d.R. aus dem Vertrag**
→ Bestimmung des Preises ist essentialia negotii
- Falls Vertrag ungenau: Währung des Zahlungsortes
- Währungsoptionsklausel möglich, muss aber regeln, wer wählen kann
- Vertragliche Schadensersatzpflicht nach gleicher Währung wie primärer Anspruch
- Risiko der Geldwertverminderung liegt bei Gläubiger
→ **Wertsicherungsklausel!**

8. Währung (III)

Ausservertragliche Geldleistungen

- Geschuldete Währung ist i.d.R. **Währung des Staates, in dem die Verletzung des Rechtsgutes begangen worden ist**
→ Fremdwährungsschuld liegt nur dann vor, wenn der Schaden in einem ausländischen Staat eingetreten ist
→ falls Fremdwährungsschuld bejaht: Ausgleich der Währungsschäden zugunsten des Geschädigten.

8. Währung (IV)

- BGE 109 II 436, 438
- BGE 134 III 151, 154 f.
- BGE 137 III 158, 161 f. Pra 100/2011 Nr. 95
- Kassationsgericht Zürich, Beschluss vom 24.07.2007

- GLASL DANIEL, Art. 58 N 17 f., in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich St. Gallen 2011
- WEBER ROLF H., Art. 84 N 272 ff., in: Berner Kommentar – Obligationenrecht, Band VI, Bern 2005

9. MWST (I)

Mehrwertsteuer auf Prozessentschädigungen:

- Dienstleistungen der Anwälte unterliegen seit 1.1.1995 grundsätzlich der MWST
- Keine MWST bei Exportdienstleistungen (Klient im Ausland)
- Ist Anwalt nicht MWST-pflichtig (Umsatz < CHF 100'000), gibt es keinen MWST-Zusatz
- Anwaltshonorar als hauptsächlicher Bestandteil der Prozessentschädigung; Prozessentschädigung soll entstandene Kosten und Umtriebe ganz vergüten
- Prozessentschädigung richtet sich nach AnwGebV: AnwGebV berücksichtigt MWST jedoch nicht
→ **MWST muss bei Prozessentschädigungsbegehren explizit gestellt werden** (kein MWST-Zusatz ohne Antrag)
- Beantragt eine Partei einen MWST-Zusatz zur Prozessentschädigung und opponiert die Gegenpartei diesem Antrag nicht, ist ein solcher **ohne weiteres** zuzusprechen

9. MWST (II)

Mehrwertsteuer bei Leistungsklagen:

- Bezahlung der MWST als Teil der Leistung muss im Rechtsbegehren explizit erwähnt werden
- Angabe, auf welchen Betrag sich die MWST bezieht (keine MWST auf Verzugszins)
- Gericht kennt den aktuellen MWST-Satz von Amtes wegen (gerichtsnotorisch)
- Partei, welche MWST-Zusatz ersetzt haben will, muss dies:
 - Im Rechtsbegehren geltend machen;
 - nachweisen (i.d.R. mittels Rechnung, als Nachweis der MWST-Pflicht genügt i.d.R. Angabe der MWST-Nummer) und
 - beziffern → aufgrund komplizierter MWST-Abrechnungsmethoden () nicht immer einfach
- Keine MWST auf Schadenersatz oder Verzugszinsen

9. MWST (III)

Beispiel Prozessentschädigung:

- *„Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beklagten.“*

Beispiel für ein bestimmtes Rechtsbegehren mit MWSt:

- *«Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 49'000 zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich 5% Zins auf CHF 49'000 seit 8. Juli 2013 zu bezahlen.»*

9. MWST (IV)

- ZR 104 (2005) Nr. 76, Entscheid des KGer Zürich vom 19. Juli 2005
- Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006
- HONAUER NIKLAUS/PIETROPAOLO RAFFAELLO, Die Krux mit der Mehrwertsteuer, plädoyer 1/11, S. 73 f.

10. Prozessuale Anträge

- Pro Memoria: Nicht zu vergessen und separat aufzuführen sind die prozessualen Anträge neben den eigentlichen Rechtsbegehren.
- Für den Kläger sind insbesondere folgenden prozessualen Anträge prüfenswert:
 - Gesuch um Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO)
 - Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 119 ZPO)
 - Gesuch um vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO)
 - Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen nach Rechtshängigkeit in der Hauptsache (Art. 261 ZPO)
 - Gesuch um Trennung, Vereinigung, Sistierung oder Überweisung des Verfahrens (vgl. Art. 125 ff. ZPO)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Martin K. Eckert
Rechtsanwalt / Partner
MME – Meyer Müller Eckert Partners
Kreuzstrasse 42, CH-8008 Zürich
+41 44 254 99 66
martin.eckert@mmepartners.ch
www.mmepartners.ch

MME | PARTNERS

